

An den Vorsitzenden

**im Rat der Stadt Bochum**

Herrn Jörg Czwikla

Rathaus/BVZ, Zi. 2060  
Gustav-Heinemann-Platz 2-6  
D-44777 Bochum

Telefon: 0234 – 910 1295  
E-Mail: linksfraktion@bochum.de  
Internet: linksfraktionbochum.de

Bochum, den 17.07.2023

### **Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum**

zur 20. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung am 17. August 2023

## **Energie sparen - Bürokratie abbauen - Eigenverantwortung stärken!**

### **Der Ausschuss möge beschließen:**

Die entsprechenden Vorschriften für den Einbau und die Nutzung von Untertisch-Warmwasserspeichern im gewerblichen Bereich (Restaurants, Büros, Arztpraxen etc.) werden durch das Bauordnungs- und Ordnungsamt nicht mehr angewendet, wenn nicht zwingend die Bereitstellung von Warmwasser vorgeschrieben wird. Zudem wird bei Kontrollen auf die Forderung, ausgeschaltete Geräte wieder in Betrieb zu setzen, verzichtet.

### **Begründung:**

Es gibt tausende davon in Bochum. Sie hängen unter den Handwaschbecken in Kneipen und Restaurants, in Arztpraxen und therapeutischen Einrichtungen, in Büros und wo immer warmes Wasser, ohne Anschluss an eine zentrale Wasserversorgung, nicht möglich ist. Die Rede ist von Untertisch-Warmwasserspeichern für 5-10 Liter und Mini-Durchlauferhitzern. Laut Branchenverband DeHoGa gehen bis zu 12% der Stromkosten in Kneipen und Restaurants für die Bereitstellung von warmem Wasser zum Händewaschen drauf.

Während der Corona Pandemie hat es zahlreiche Untersuchungen zur Hygiene, insbesondere auch zur Handhygiene, gegeben. Die Ergebnisse sind eindeutig: Die Wassertemperatur spielt keine Rolle, es kommt einzig und allein auf die Dauer des Waschvorgangs und die Benutzung von geeigneter Seife oder Waschlotion an. Wer wäscht sich auch schon die Hände mit 90° heißem Wasser? Das schaffen nicht einmal Köchinnen und Köche.

Dennoch bestehen Bauordnungs- und Ordnungsamt, besonders bei der Erteilung von Konzessionen, auf die Bereitstellung von warmem Wasser zum Händewaschen. Bei Kontrollen wird die Außerbetriebsetzung (Stecker raus) regelmäßig beanstandet. Dabei ist die Regelung im Ordnungsrecht in den meisten Fällen eine Kannbestimmung und nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber äußerst restriktiv ausgelegt. Betriebe, die ihren Kunden und Kundinnen warmes Wasser als Komfort bereitstellen möchten, können dies als freiwillige Leistung weiter anbieten.

Horst Hohmeier